Werft- und Hafenreglement

V 1990

Die nachfolgenden Bestimmungen werden gestützt auf Artikel 4, Artikel 6, Artikel 10, Artikel 11, Artikel 19 lit. c der Statuten vom 6. April 1972 erlassen. Das Werft- und Hafenreglement gilt unmittelbar ab Veröffentlichung für sämtliche Benützer der TYC-Anlagen. Besondere Bestimmungen der Pacht-, Miet-, Arbeits- und Dienstbarkeitsverträge bleiben vorbehalten.

1. GRUNDSÄTZLICHES

1.1 TYC-Anlagen

Die TYC-Anlagen umfassen den Hafen, die Thüler-Bay, den Süddamm, Steg Norddamm, das Clubhaus, GRD-Werkstatt, Anlagewart-Wohnung, die Abstellhalle (Remise), die Trockenliegeplätze, den Trailerlagerplatz, den Autoparkplatz und die Liegenschaft Sonnmattweg 9.

1.2 Werftausschuß (WA)

1.2.1 Der WA organisiert sich selbst. Er umfaßt mindestens den Werftpräsidenten und den Hafenmeister, ergänzt durch 2–3 Beisitzer.

1.2.2 Dem WA obliegen folgende Pflichten:
- Baulicher Unterhalt der gesamten Anlagen
- Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur
- Zuteilung der Liegeplätze (gemäß Punkt 3.1.1)
- Projektierung und Leitung von Um- und Neubauten. Bei größeren Vorhaben ist die Bildung einer Baukommission vorzusehen. Die Berufungen in solche Fachkommissionen werden vom Vorstand abschließend gutgeheißen.

1.2.3 Hafenmeister:
Der Hafenmeister ist das Exekutivorgan des WA gegenüber allen Werft- und Hafenbenützern. Seine Weisungen sind verbindlich. Er hat die Kompetenz, wenn nötig kurzfristige Ausnahmeregelungen zu treffen.

1.2.4 Anlagewart:
Der Anlagewart ist für die Belange der Werft und des Hafens dem Werftpräsidenten und dem Hafenmeister unterstellt.
Er bewilligt Nicht-Mitgliedern die Benützung der Krananlage oder der Rampen. Allfällige Gebühren sind sofort zu kassieren und gemäß den Bestimmungen in der dem Arbeitsvertrag zugehörenden Dienstanweisung zu verbuchen.
Er kann gemäß den Weisungen des Hafenmeisters auswärtigen Seglern kurzfristige Liegeplätze zuteilen.

1.3 **Zutrittsberechtigung**

Der Zutritt zu den Anlagen des TYC ist nur Clubmitgliedern, anderen Berechtigten im Sinne von Artikel 11 der Statuten, Liegeplatzmietern und dem Personal gestattet. Für Durchgangsrechte und clubfremde Benutzungen gelten die jeweiligen Verträge.
Besucher und Gäste dürfen die Anlage nur in Begleitung von Clubmitgliedern aufsuchen. Besucher sind Personen, die die Clubanlagen nur ausnahmsweise in Anspruch nehmen. Sie achten darauf, daß die Clubmitglieder im Gebrauch der Anlagen nicht gestört werden. Die Clubmitglieder sind für die von ihnen eingeführten Besucher und Gäste verantwortlich.
Die Veranstaltung privater Anlässe und Feste ist Ehren-, Freiaktiv-, Aktiv- und Jungaktiv-Mitgliedern nur ausnahmsweise vorbehalten. Solche Anlässe dürfen sportliche und gesellschaftliche Anlässe des Clubs nicht tangieren und bedürfen zwingend einer Bewilligung des Ausschusses für Gesellschaftliches (AfG).

1.4 **Allgemeines**

Ordnung, Reinlichkeit und der sorgsame Umgang mit Material und Einrichtungen werden gleichermaßen vorausgesetzt wie die üblichen und anerkannten Regeln des zwischenmenschlichen Umgangs.

1.4.1 Lärm und Nachtruhe:
Radios, Tonwiedergabegeräte und ähnliches dürfen auf der Anlage nicht gebraucht werden. Deren Betrieb in Fahrzeugen und Schiffen darf andere Anlagebenützer nicht stören. Motoren im Leerlauf sind abzustellen.
Beim Verlassen der Anlage ist zwingend darauf zu achten, daß die Nachbarn in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Fahrweise und Lautstärke allfälliger Gespräche haben sich dem zu unterziehen. Übernachtende Mitglieder auf Booten haben die Nachtruhe und die Öffnungszeiten des Clubhauses ebenfalls zu respektieren.

1.4.2 Materialdeponien:
Irgendwelches Material darf – ob vorübergehend oder dauernd – nur mit Bewilligung des Hafenmeisters oder des Anlagewartes und nach deren Anweisungen deponiert werden. Jede Haftung für dieses Material ist ausgeschlossen.

1.4.3 Hunde:
Hundehalter müssen ihre Tiere auf dem ganzen Areal an der Leine führen und beaufsichtigen. Für die Versäuberung der Tiere ist ausschließlich der Robi-Dog-Kasten auf dem Parkplatz zu verwenden und ausdrücklich nicht die Anlage.

1.4.4 Camping:
Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen auf dem umschriebenen Gebiet nicht aufgestellt werden.

2. CLUBHAUS

2.1 Das Clubhaus des TYC soll den Mitgliedern dienen zu:
- Ausübung des Segelsports
- Förderung und Ausbildung der aktiven Segler und des Nachwuchses
- Pflege der Kameradschaft
- Ausübung clubdienlicher und clubbezogener Arbeiten

2.2 **Benützung**

Jedes TYC-Mitglied hat das Recht, das Clubhaus im Rahmen der nachstehenden Regelungen zu benützen. Ein kostenbewußter und sorgfältiger Umgang wird vorausgesetzt.

2.3 **Öffnungszeiten**

Das Clubhaus ist gemäß den Angaben im Jahrbuch geöffnet. Ausnahmen bleiben vorbehalten, der Entscheid hierüber liegt beim Vorstand.

2.4 **Garderobe**

Die Damen- und Herren-Garderobe und die Duschen stehen allen Mitgliedern und Regatteuren zur Benützung offen. Der Club lehnt jede Haftung für daselbst gelagerte Kleider, Ausrüstung und Wertgegenstände ab.
Garderobekasten können gemietet werden, die Zuweisung und Beschriftung erfolgt durch den Hafenmeister. Die Garderobe inklusive Kasten sind jährlich bis zum 30. November zu räumen. Die Mieter sind gehalten, den Kasten «immissionsfrei» zu betreiben, anderseits hat der Anlagewart das Recht, den ordentlichen Zustand wiederherzustellen.

2.5 **Segelkasten**

Segelkasten können gemietet werden. Die Zuweisung und Beschriftung erfolgt durch den Hafenmeister. Die Segelkasten sind jährlich bis zum 30. November zu räumen. Es gelten im übrigen in Sachen «Immissionen» und Haftung die gleichen Bestimmungen wie bei den Garderobekasten.

2.6 **Werkstatt/Remise**

Den Clubmitgliedern steht in der Remise eine kleine Werkstatt und ein Sortiment an Werkzeugen zur Verfügung. Die Benutzer sind dafür verantwortlich und kostenpflichtig, daß die clubeigenen Einrichtungen und Werkzeuge nach getaner Arbeit wieder zurückgebracht und geordnet versorgt werden.

2.7 **Mehrzweckraum**

Der Mehrzweckraum dient vor allem der Segel-Ausbildung, dem Wettfahrtbetrieb und den Bedürfnissen des AfG.

2.8 **Sitzungszimmer**

Die Sitzungszimmer stehen ausschließlich dem Vorstand und den Ausschüssen zur Verfügung.

2.9 **Clubrestaurant**

Der Ausschuß für das Gesellschaftliche AfG und der Inhaber des Patents betreiben im Auftrag des Vorstandes und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den entsprechenden internen Weisungen das Clubrestaurant.

Die Öffnungszeiten sind im Jahrbuch publiziert und sind einzuhalten. Die Mitglieder haben aber das Recht, über die Öffnungszeiten hinaus zu verweilen, wobei kein Anspruch auf Bewirtung mehr besteht. Die Ordnung ist dabei aufrechtzuerhalten und es gelten die einschlägigen Bestimmungen über die Nachtruhe und die anerkannten Formen gegenseitiger Rücksichtnahme.

2.10 **Sonnenterrasse**

Die Sonnenterrasse ist Ruhezone, vorbehalten bleiben Clubanlässe.

3. HAFENAREAL, DAMM, HILFSANLAGEN

3.1 **Liegeplätze**

3.1.1 Zuteilung:

Über die Zuteilung der Liegeplätze entscheidet der Werftausschuß, dies vor allem bei den ein- und mehrjährigen Verträgen. Für die Zuteilung der Liegeplätze fallen folgende Kriterien ins Gewicht:

- Länge, Breite, Tiefgang des Bootes in Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten im Hafen
- Clubzugehörigkeit des oder der Eigner/Innen
- Eigentumsverhältnisse (gemäß schriftlicher Deklaration)
- Leitbild TYC und Flottenpolitik des TYC
- Vorhandene Verträge
- Regatta-Tätigkeit, Mithilfe im TYC oder anderen segelsportlichen Gremien
- Die Warteliste des WA

Die Clubmitgliedschaft allein umschließt kein Recht auf einen Liegeplatz. Bewerber um einen Liegeplatz müssen sich in der Warteliste des Werftausschusses eintragen lassen.

Der Hafenmeister ist berechtigt, nicht korrekt liegende oder lagernde Schiffe und Material auf Gefahr und Kosten des Eigners an den richtigen Platz zu verholen.

Die Boote müssen stets sturmfest vertäut, bzw. sturmfest gelagert und gesichert sein und das laufende Gut ist so zu belegen, daß kein Lärm entsteht.

3.1.2 Vortritts- und Befahrensregeln:

- Das einlaufende Schiff hat Vorfahrt vor dem auslaufenden Schiff
- Schiffe unter Segel haben Vortritt vor Schiffen unter Motor
- Ein Schiff darf den Liegeplatz erst verlassen, wenn das Fahrwasser frei ist
- Im Bereich der Hafenbecken, vor allem entlang des Schilfgürtels in der Thüler-Bay und bei Fahrt unter Motor, ist Schritt-Tempo geboten. In der Thüler-Bay ist Wellenschlag zu vermeiden

3.1.3 Überwintern

Schiffe, die im Clubareal überwintert werden, sind beim Hafenmeister anzumelden; die Kosten richten sich nach der geltenden Gebührenordnung. Auf dem Park- und Trailerplatz dürfen Schiffe nur mit gelegtem Mast überwintert werden. Auf dem Trockenplatz Nord und auf den Jollentrockenplätzen können auch aufgeriggte Boote überwintert werden; Voraussetzung ist die Bewilligung des Werftausschusses, die ausschließlich Regatteuren erteilt wird.

3.2 **Ölwehr**

Der TYC verfügt über Ölwehr-Material. Bei jedem Öl- oder Benzin-Unfall ist unverzüglich der Anlagewart beizuziehen, vorbehalten bleibt der Beizug der Wehrdienste unter Kostenfolge für den Verursacher.

3.3 **Damm**

Es ist Sache jedes Clubmitgliedes und jedes Bootseigners, in seinem Bereich für Ordnung auf dem Damm besorgt zu sein; insbesondere ist Mobiliar nach Gebrauch ggf. zurückzubringen. Speisereste und Abfall gehören in die Container und Flaschen, Besteck, Geschirr und Gläser sind in die dafür vorgesehenen Ablagen im Clubhaus zurückzubringen.

Landstromanschlüsse auf Booten sind nur kurzfristig zugelassen. Begehren um Ausnahmeregelungen und deren Kostenfolge beurteilt der WA abschließend.

3.4 **Hilfsanlagen**

3.4.1 Kran, Rampen, Hochdruckanlage:

Die Benützung dieser Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung. Clubmitgliedern (Ehren-, Freiaktiv-, Aktiv-, Jungaktiv- und Junioren-Mitgliedern und Kandidaten) oder von diesen beauftragten Dritten und Landliegeplatz-Mietern des TYC ist das Ein- und Auswassern ihres eigenen Bootes gestattet. Das Hängenlassen von Booten am Kran, länger als es die normalen Vorkehren (Ein- und Auswassern, Waschen) erfordern, ist unstatthaft. Andere

Benutzer brauchen dazu die Erlaubnis des Anlagewartes oder der vorgesetzten Stellen und haben die entsprechende Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr bestimmt der Vorstand.
Personen unter 16 Jahren ist die Bedienung des Kranes nicht gestattet.

3.4.2 Abstellhalle, Remise:
Der Hafenmeister bestimmt die Benützung der Remise und weist den Ausschüssen und Flotten die Plätze zu.

3.5 Parkplätze

Für die Ehrenmitglieder, den Vorstand, die Jury-Präsidenten und die Wettfahrtleitungen sowie für den Hafenmeister stehen reservierte Parkplätze zur Verfügung und sind freizuhalten. Der WA kann für spezielle Anlässe die Parkplatzordnung ändern und die Parkplatzbenutzung ausschließlich bestimmten Personen vorbehalten. Er zeigt dies in geeigneter Form an.
Das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen auf den Landliegeplätzen, dem Trockenhafenareal, den Clubanlagen außerhalb des Parkplatzes und dem Trailerparkplatz ist untersagt.
Trailer und Winterböcke dürfen nur an den dafür bezeichneten und zugewiesenen Plätzen stationiert werden.
Das Trottoir zwischen Parkplatz und Altersheim und die privaten Parkplätze der Nachbarn und des Altersheims dürfen nicht benutzt werden.

4. HAFTUNG, VERGESSENES MATERIAL, SANKTIONEN

4.1 Haftung

Der Club haftet nur für Schäden, die bei der erlaubten und sachgemäßen Verwendung des Kranes entstehen und wenn als Ursache des Schadens mangelhafter Unterhalt nachgewiesen wird.
Alle übrigen Haftungen, welche dem Club oder seinen Organen im Gebiet des Hafen-, Werft-, Clubhaus- oder Parkplatzareals entstehen könnten, werden ausdrücklich ausgeschlossen, sofern die Gesetze keine zwingenden Vorschriften enthalten.
Die Verantwortung für Minderjährige tragen ausschließlich die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.

4.2 Vergessenes/verlorenes Material

Der Werftausschuß verfügt nach dem 30. November über vergessenes oder liegengelassenes Material. Er kann es jeder geeigneten Verwendung zuführen.

4.3 Sanktionen

Der Hafenmeister ist befugt, bei Verletzung des Reglements oder seiner eigenen Anweisungen den ordnungsgemäßen Zustand ohne Mahnung und auf Kosten des Fehlbaren herstellen zu lassen.
Desgleichen hat er das Recht, im Falle von wassersportlichen Großanlässen Liegeplätze umzustellen und Boote von Clubmitgliedern umzuhängen oder auszuwassern, entsprechend den vertraglichen Bestimmungen in den Liegeplatz-Mietverträgen.
Falls der Belastete mit der Verfügung des Hafenmeisters nicht einverstanden ist, kann er binnen 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich beim Werftpräsidenten anfechten. Der WA entscheidet in der Folge endgültig.

5. TERMINE

Die Termine für Herbst- und Hauptversammlungen, Räumungs-, Ein- und Auswassertermine sowie die Öffnungszeiten der Anlage und des Clubrestaurants sind in den jeweils gültigen Jahrbüchern publiziert.

Thun, 18. Juni 1990